

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

**SCHÖNKIRCHNER KIES Kiesgewinnungs- u.
verwertungsgesellschaft m.b.H.,**

**Erweiterung Kiesgewinnung und
Bodenaushubdeponie Gstössrieden**

TEILGUTACHTEN 10 MASCHINENBAUTECHNIK

Verfasser:

DI Dr. Anton PIRKO

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP- Behörde, RU4-U-737

Bearbeitungszeitraum: von Sept. 2016 bis Okt. 2016

1. Einleitung:

Beschreibung des Vorhabens

Die Genehmigungswerberin, die Schönkirchner Kies Kiesgewinnungs- und verwertungs Ges.m.b.H., Zuckermantelhof 88, 2241 Schönkirchen, plant die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe in den Abbaugebieten „Hannah I“ + „Hannah II“, „Sophia I“, „Elisabeth I“, „Weg 706“ und damit zusammenhängend geringfügig auf Teilflächen von „Isabel I“ und „Stephanie I“ sowie anschließende Wiederverfüllung mit Bodenaushub sowie Neben- und Bergbauanlagen.

Zweck des Vorhabens:

- Gewinnung von Sand und Kies bis zur Unterkante des abbauwürdigen Rohstoffs (zumindest bis rd. 150,00 m über Adria)
- Aufhöhung des Grundwasserbereiches mit ortseigenem Abraum bis 1 m über HGW
- Nutzung des entstandenen Hohlraumes als Bodenaushubdeponie und Wiederherstellung der ursprünglichen Geländemorphologie
- Errichtung und Betrieb der für die o.a. Vorhaben notwendigen Bergbau/Anlagen

Bestandteile des Vorhabens

A) Kiesgewinnung

Gegenstand des Gewinnungsbetriebsplanes ist die Fortführung der derzeitigen Gewinnungstätigkeit in den zuletzt mit UVP-Bescheid bewilligten Abbaugebieten „Edith I“, „Isabel I“ und „Stephanie I“ durch Trocken- und Nassabbau bis zur Unterkante des abbauwürdigen Kieses mit anschließender Verfüllung des Grundwasserkörpers mit grubeneigenem Abraummaterial bis 1,0 m über HGW.

Dazu soll als erster Schritt der die bewilligten Abbaugebiete „Isabel I“ und „Stephanie I“ trennende gemeindeeigene Weg Gst. Nr. 706 auf einer Länge von rd. 130 m westlich und rd. 170 m östlich der bestehenden Sauergasleitung, inklusive des Sicherheitsstreifens von 5,0 m auf beiden Seiten, abgebaut und anschließend die Grubensohle wiederhergestellt werden. Durch den Abbau der Sicherheitsstreifen zu „Isabel I“ und „Stephanie I“ sind diese Abbaugebiete geringfügig vom gegenständlichen Antrag betroffen.

Als nächster Schritt wird der Abbau, ausgehend vom Abbaubereich „Stephanie I“, in Richtung Norden auf das geplante Abbaubereich „Elisabeth I“ ausgeweitet. Dies erfolgt wie bisher durch abschnittswise Abbau. Wie schon beim „Weg 706“ wird der derzeit nicht von der UVP-Bewilligung umfasste Sicherheitsstreifen zum Erweiterungsgebiet hin mit abgebaut, um die Abbaubereiche vollständig zu verbinden. Der Mast Nr. 77 der 220 kV-Leitung bleibt auf einem unangetasteten Kegel bestehen. Die Zufahrt bleibt laufend gewährleistet.

Anschließend erfolgt die Ausweitung des Abbaus auf das erste östlich angrenzende Abbaubereich „Sophia I“. Der gemeindeeigene Weg GSt. Nr. 712 bleibt unter Einhaltung von Sicherheitsabständen bestehen. Ebenso bleiben die Masten Nr. 78 und 79 der 220 kV-Leitung als Kegel erhalten und wird deren jederzeitige Zufahrt laufend gewährleistet. Auch die ÖMV-Sonde Schö T16 bleibt vom Vorhaben ausgenommen.

Als weiterer Schritt wird die Kiesgewinnung auf die Abbaubereiche „Hannah I+II“, ausgedehnt. Wie schon bei der Ausweitung von „Elisabeth I“ auf „Sophia I“ bleibt der „Sophia I“ und „Hannah I“ trennende gemeindeeigene Weg GSt. Nr. 714/10 unter Einhaltung von Sicherheitsabständen bestehen. Es wird auch der am Nordrand situierte Mast Nr. 80 der 220 kV-Leitung mittels Kegel vom Abbau freigehalten. Gleiches gilt für die ÖMV-Sonden Schö T12 und Schö T91 welche ebenfalls, versehen mit einem Sicherheitsstreifen, vom Abbau freigehalten werden.

Für den Fall der vorübergehend mangelnden Verfügbarkeit von Bodenaushub zur Wiederherstellung der ursprünglichen Geländeoberkante werden Abschnitte zusammengefasst und mit einer Humuszwischenabdeckung versehen.

B) Bodenaushubdeponie

Zur Sicherstellung der im Flächenwidmungsplan vorgesehenen und auch von den Grundeigentümern verlangten Folgenutzung als Ackerfläche soll der durch den Abbau entstandene bergbauliche Hohlraum wieder bis zur ursprünglichen Geländeoberkante abschnittsweise mit Bodenaushub verfüllt werden.

Dabei werden die Abbaubereiche zu Deponieabschnitten mit Verfüllabschnitten: Es sind dies der „Weg 706“ zwischen den bewilligten Abbaufeldern „Isabel I“ und „Stephanie I“, welcher das geringste Verfüllvolumen aufweist und die kleinste Fläche

umfasst. Dieser Bereich wird im Zuge der Verfüllung dieser Abbaufelder als Deponieraum genutzt.

Die Deponieabschnitte „Elisabeth I“, „Sophia I“, „Hannah I“ und „Hannah II“ werden entsprechend der Reihenfolge des Abbaugeschehens und der Kollaudierungsunterlagen der Verfüllabschnitte hintereinander wieder verfüllt.

Von jenen Abschnitten, deren Sohle vorübergehend mit einer Humusaufgabe versehen wurden, wird die kulturfähige Schicht bei Anfall von entsprechend geeignetem Bodenaushub wieder abgeschoben, anderwärtig zur Rekultivierung verwendet und die Verfüllung bis zur ursprünglichen Geländeoberkante ausgeführt.

Nach Ablauf des Planungszeitraumes sollen die projektgegenständlichen Vorgänge in den Gstössrieden auch dem kundigen Auge nur schwer kenntlich sein.

Planungszeitraum

Die genehmigungspflichtigen Arbeiten könnten sofort nach Bescheidrechtskraft beginnen, für die Dauer des Abbaus der Abbaufelder „Weg 706“, „Elisabeth I“, „Sophie I“, „Hannah I“, „Hannah II“ sind rd. 20 Jahre veranschlagt.

Rechtliche Grundlagen

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des UVP- Gutachtens die Anforderungen der §§ 12 und 17 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 12 UVP-G 2000 ableiten, aufgelistet:

- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 1: Mit welchen mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsrahmen bereits dargestellten Schutzgüter ist unter Beachtung allfälliger Wechselwirkungen von Auswirkungen (§ 1 Abs. 1) zu rechnen? Wie werden diese Auswirkungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 beurteilt?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 3: Mit welchen (dem Stand der Technik entsprechenden) Maßnahmen können schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen

des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen vergrößert werden?

- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 4: Was sind die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens? Sind die Angaben der Projektwerberin vollständig, richtig und plausibel, entspricht die von ihr ausgewählte Variante dem Stand der Technik und dem Stand der in Betracht kommenden Wissenschaften?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 5: Wie sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu beurteilen?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 6: Welche Vorschläge zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle nach Stilllegung wären im konkreten Fall zielführend?

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 17 UVP-G 2000 ableiten, dargestellt:

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 1: Sind die zu erwartenden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 2: Sind die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten, d.h. werden jedenfalls Immissionen vermieden, die
 1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, oder
 2. erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 3. zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn d. § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 3: Werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 5: Sind insgesamt aufgrund der Gesamtbewertung unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen insbesondere des Umweltschutzes durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten, die durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können?

§3 Abs 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (**konzentriertes Genehmigungsverfahren**).

Dies sind unter anderem:

- Abfallwirtschaftsgesetz – AWG
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG
- Forstgesetz
- Mineralrohstoffgesetz – MinroG
- NÖ Naturschutzgesetz
- Wasserrechtsgesetz WRG

samt jeweils auf der Grundlage der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen erlassenen Verordnungen sowie auf Grund der jeweiligen Verwaltungsvorschriften jeweils mitanzuwendenden sonstigen rechtlichen Vorschriften.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur

Schönkirchner Kies Vorhabensbeschreibung, April 2016

Schönkirchner Kies Vorhabensbeschreibung, Ergänzungsexemplar, Juni 2014

Gewerbeordnung 1994 idgF

Maschinensicherheitsverordnung 2010 idgF

Druckgerätegesetz idgF mit zugehörigen Verordnungen

Verordnung brennbarer Flüssigkeiten idgF

3. Befund

Es ist geplant, einen Kiesabbau zu erweitern.

Der Materialtransport wird, wie bei dem bestehenden Kiesabbau, über Aufgabetrichter, und Förderbandtrassen, welche nach Bedarf verlängert oder Verschwenkt werden können, erfolgen. Diese Förderbänder inklusive Kiesaufbereitung sind laut Aussage des Projektanten eine verkettete Maschine im Sinne der Maschinensicherheitsverordnung.

Nach der Aufgabe des Rohmaterials in den Aufgabebunker, kommt dieses in eine Trockensiebmaschine, von wo die Grobfraktionen nach Bedarf abgeschieden werden. Diese Trockensiebmaschine ist genehmigter Bestand, es wird lediglich der Standort versetzt. Das Fördergut wird über zwei Förderbänder in das Trockensieb eingebracht, die zu großen Fraktionen über ein weiteres Förderband neben dem Sieb abgelagert, und die gesiebten Fraktionen auf die Förderbänder in Richtung Kies-Aufbereitungsanlage aufgegeben.

Das Material wird zu einer Kies-Aufbereitungsanlage gefördert, welche genehmigter Bestand ist.

Parallel zur Förderbandtrasse wird eine Druckleitung verlegt, die das Schlammwasser aus der Kieswaschanlage in die Abbauabschnitte zurückleitet.

Die elektrische Anspeisung zur Aufgabe-Siebanlage und Förderbänder erfolgt mittels Erdkabel, welche im Bereich der Förderbandtrasse in einem Kabelkanal geführt werden.

Zum Abbau kommen beispielhaft folgende dieselbetriebenen Geräte zum Einsatz (detaillierte technische Beschreibungen im Projekt):

- Muldenkipper Marke Volvo (z.B. Humusaushub)
- Radlader Marke Caterpillar (z.B. Trockenabbau, Verladung, Transport zum Aufgabetrichter)
- Seilbagger Marke Liebherr (z.B. Nassabbau)
- Hydraulikbagger Marke Caterpillar (z.B. Nassabbau)
- Radlader Marke Caterpillar (z.B. bei Aufbereitungsanlage)
- Schubraupe Marke Caterpillar (z.B. für Rekultivierungen)

Die genannten Maschinen, mit Ausnahme des Seilbaggers, können bei Bedarf andere Aufgaben wahrnehmen.

Die Betankung dieser nicht stationären dieselbetriebenen Geräte erfolgt in einer genehmigten Betriebstankstelle, die Garagierung außerhalb der Abbauzeiten erfolgt in einer genehmigten, aber zum Zeitpunkt der Beurteilung noch nicht errichteten Abstellhalle.

Im Bereich des Zuckermantelhofes werden etwa 300 Liter Ölbindemittel vorrätig gehalten. Ebenso wird Ölbindemittel im Bereich der bestehenden Aufbereitungshalle, der Tankstelle und im mit dem Abbau mit wandernden Aufenthaltscontainer bereit gehalten.

Die Sauer gasleitung „GOO-019“, sowie die Gassonde „Schö T16“ bleiben erhalten. Zur Sauer gasleitung wird beidseitig ein Abstand von 10 m eingehalten, der Scheitel der Sauer gasleitung liegt mindestens 1,0 m unter GOK (siehe dazu auch ein nachgereichter Schnitt). Zur Gassonde Schö T16 wird ein Radius von 30 m auf GOK vom Abbau freigehalten, die Zufahrt zu dieser Sonde Schö T16 bleibt während des Abbaus und der nachfolgenden Verfüllung mit einem Abstand von je 10 m beiderseits des Weges erhalten.

Die Forderungen der OMV hinsichtlich Sauer gasleitung und Gassonde für die Phasen Abbau und Verfüllung wurden im Projekt eingearbeitet.

4. Gutachten

Die Beurteilung durch den ASV für Maschinenbautechnik beschränkt sich auf die Vermeidung der möglichen Gefährdungen, welche durch den Betrieb der Betriebsanlage entstehen und erfolgt auf Basis der angeführten Projektunterlagen und des Ortsaugenscheins.

Bei projektgemäßer Ausführung des Vorhabens werden aus maschinenbautechnischer Sicht Gefährdungen im Sinne des §74(2) der Gewerbeordnung entsprechend dem Stand der Technik vermieden, wenn folgende Auflagen vorgeschrieben werden:

5. Auflagen

- 1) Bei allfälligen mobilen Betankungen ist unter die Betankungsstelle (Füllstutzen) jeweils eine tropfdichte und medienbeständige Auffangtasse unterzulegen.
- 2) Bei den mobilen Abbaueinrichtungen und Einrichtungen wie Tankstelle und Einstellhalle ist jeweils mindestens 60 Liter anerkanntes Ölbindemittel vorrätig zu halten.
- 3) Ölverunreinigungen sind jeweils mit Ölbindemittel zu binden, und sind die entstehenden Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 4) Von der OMV ist zu bestätigen, dass die geforderten Maßnahmen hinsichtlich Sauer gasleitung GOO-019 und Gassonde Schön-T16 vom Betreiber eingehalten wurden. Die Bestätigung ist für die Abbauphase und die Wiederverfüllungsphase auszustellen.

Auf die Maschinensicherheitsverordnung, insbesondere die Verpflichtung der Auflage der EG Konformitätserklärung über verkettete Anlagenteile in der Betriebsanlage, wird verwiesen.

4. Gutachten

Die Beurteilung durch den ASV für Maschinenbautechnik beschränkt sich auf die Vermeidung der möglichen Gefährdungen, welche durch den Betrieb der Betriebsanlage entstehen und erfolgt auf Basis der angeführten Projektunterlagen und des Ortsaugenscheins.

Bei projektgemäßer Ausführung des Vorhabens werden aus maschinenbautechnischer Sicht Gefährdungen im Sinne des §74(2) der Gewerbeordnung entsprechend dem Stand der Technik vermieden, wenn folgende Auflagen vorgeschrieben werden:

5. Auflagen

- 1) Bei allfälligen mobilen Betankungen ist unter die Betankungsstelle (Füllstutzen) jeweils eine tropfdichte und medienbeständige Auffangtasse unterzulegen.
- 2) Bei den mobilen Abbaueinrichtungen und Einrichtungen wie Tankstelle und Einstellhalle ist jeweils mindestens 60 Liter anerkanntes Ölbindemittel vorrätig zu halten.
- 3) Ölverunreinigungen sind jeweils mit Ölbindemittel zu binden, und sind die entstehenden Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 4) Von der OMV ist zu bestätigen, dass die geforderten Maßnahmen hinsichtlich Sauer gasleitung GOO-019 und Gassonde Schön-T16 vom Betreiber eingehalten wurden. Die Bestätigung ist für die Abbauphase und die Wiederverfüllungsphase auszustellen.

Auf die Maschinensicherheitsverordnung, insbesondere die Verpflichtung der Auflage der EG Konformitätserklärung über verkettete Anlagenteile in der Betriebsanlage, wird verwiesen.

Datum: 18.10.2016

Unterschrift: 